

---

**RS Bausysteme GmbH**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

mit Anlage 1: Besondere Montagebedingungen

<b>Unternehmen</b>	RS Bausysteme GmbH Konrad-Adenauer-Str. 58 67731 Otterbach
<b>Dokument</b>	AGB für Lieferung, Verkauf, technische Bearbeitung und – soweit vereinbart – Montage von Betonfertigteilen, Betonbauteilen und sonstigen Bauleistungen
<b>Stand</b>	2026

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der RS Bausysteme GmbH für die Lieferung, den Verkauf sowie – soweit vereinbart – die Planung, technische Bearbeitung und Montage von Betonfertigteilen, Betonbauteilen und sonstigen Bauleistungen.

### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen, Verkäufe, Werkleistungen, technischen Bearbeitungen, Beratungen und Zusatzleistungen der RS Bausysteme GmbH, Konrad-Adenauer-Str. 58, 67731 Otterbach, nachfolgend „RS“ genannt.

1.2 Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gelten diese AGB nur insoweit, als die jeweilige Regelung gesetzlich zulässig ist und nicht ausdrücklich nur für Unternehmer bestimmt ist.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, RS hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Schweigen von RS gilt nicht als Zustimmung.

1.4 Individuelle Vereinbarungen, Auftragsbestätigungen, Leistungsbeschreibungen, Preisvereinbarungen und projektbezogene Sonderabreden haben Vorrang vor diesen AGB.

1.5 Soweit für Werk- oder Montageleistungen zusätzlich die VOB/B vereinbart wird, gilt diese nur, wenn sie ausdrücklich und insgesamt in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einbezogen wurde.

1.6 Ergänzend gelten bei Montageleistungen die „Besonderen Montagebedingungen“ von RS in ihrer jeweils vereinbarten Fassung.

### 2. Angebote, Vertragsschluss, Kreditwürdigkeit

2.1 Angebote von RS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 Ein Vertrag kommt erst zustande durch

- a) schriftliche oder in Textform erfolgende Auftragsbestätigung von RS,
- b) Auslieferung der Ware,
- c) Beginn der Leistungsausführung durch RS.

2.3 Meldet RS Aufträge zur Kreditversicherung an und wird der Auftrag vom Versicherer nicht angenommen oder wird nach Vertragsschluss mangelnde Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bekannt, ist RS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die weitere Ausführung von Vorkasse oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, soweit gesetzlich zulässig.

2.4 Maße, Gewichte, technische Angaben, Zeichnungen, Muster, Prospekte, statische Vorbemessungen und sonstige Unterlagen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Beschaffenheit vereinbart wurden.

### 3. Eigentums- und Nutzungsrechte an Unterlagen

3.1 An Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen, Werkplänen, statischen Unterlagen, Stahllisten, Stücklisten und sonstigen von RS erstellten Unterlagen behält sich RS sämtliche Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte vor.

3.2 Diese Unterlagen dürfen Dritten – ausgenommen Behörden oder sonstige berechtigte Projektbeteiligte im erforderlichen Umfang – ohne Zustimmung von RS weder vollständig noch auszugsweise zugänglich gemacht, vervielfältigt oder anderweitig verwendet werden.

3.3 Vom Auftraggeber überlassene Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Statiken, Leistungsverzeichnisse und Dateien bleiben dessen Eigentum. Der Auftraggeber räumt RS daran die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Nutzungsrechte ein.

### 4. Herstellung nach Angaben des Auftraggebers / Beistellungen

4.1 Werden Liefergegenstände nach Angaben, Zeichnungen, Plänen, Leistungsverzeichnissen, Statiken oder Berechnungen des Auftraggebers gefertigt, erstellt RS die Konstruktionsunterlagen und Stücklisten auf Grundlage dieser Vorgaben.

4.2 RS haftet in diesen Fällen nur dafür, dass die von RS erbrachten Leistungen mit den Vorgaben des Auftraggebers übereinstimmen. Im Übrigen übernimmt RS keine Haftung für Fehler, Lücken, Unwirtschaftlichkeit, Ungeeignetheit oder Unvollständigkeit der vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, sofern RS den Fehler nicht trotz offensichtlicher Erkennbarkeit schuldhaft nicht angezeigt hat.

4.3 RS ist ohne ausdrückliche gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet, überlassene statische Berechnungen, Planungen oder Fremdunterlagen auf Wirtschaftlichkeit, Vollständigkeit, Eignung für den Verwendungszweck oder Mängel zu überprüfen.

4.4 Aufmaße auf der Baustelle werden von RS nicht genommen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.5 Werden Konstruktionsunterlagen, Werk-, Verlege- oder Montagepläne dem Auftraggeber zur Prüfung übersandt, hat dieser sie unverzüglich zu prüfen und erkennbare Unstimmigkeiten oder fehlende Angaben unverzüglich in Textform mitzuteilen. Unterbleibt dies, gehen hierdurch verursachte Verzögerungen, Mehrkosten und Ausführungsfolgen zu Lasten des Auftraggebers, soweit RS diese nicht zu vertreten hat.

4.6 Werden für die Herstellung benötigte Einbauteile, Verbindungsmittel oder sonstige Bauteile vom Auftraggeber gestellt, haftet RS nur für deren fachgerechten Einbau, nicht für deren Eignung, Qualität oder Mangelfreiheit.

### 5. Lieferung, Versand, Abladung

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk frei verladen.

5.2 Bei Anlieferung der Ware hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Entladestelle betriebs- und aufnahmefähig ist und eine bevollmächtigte Person – erforderlichenfalls auch Entladepersonal – zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes, zur Unterzeichnung des Lieferscheins und zur Entladung bereitsteht.

5.3 Es gilt diejenige Person als bevollmächtigt, die das Fahrzeug einweist oder die Entgegennahme vor Ort organisiert, sofern der Auftraggeber nichts anderes nachweist.

5.4 Ist Lieferung frei Anlieferungsart, frei Baustelle oder frei Lieferanschrift vereinbart, obliegt das Abladen grundsätzlich dem Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5.5 Übernimmt RS die Gestellung eines Autokrans zum Abladen und/oder Montieren, hat der Auftraggeber die erforderliche Tragkraft spätestens bis zur Übergabe der Planunterlagen an RS anzugeben. RS ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der vom Auftraggeber angegebene Kran oder die gewünschte Kranart für die beabsichtigte Arbeit geeignet ist.

5.6 Der Auftraggeber hat die Bodenverhältnisse der Einsatzstelle und der Zufahrtswege, soweit es sich nicht um öffentliche Straßen oder Plätze handelt, insbesondere hinsichtlich Belastbarkeit und Befahrbarkeit für das konkret eingesetzte Gerät, eigenverantwortlich zu prüfen und RS mitzuteilen. Schäden, die auf unzutreffenden Angaben beruhen, trägt der Auftraggeber.

5.7 Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Sperrungen, Sondernutzungserlaubnisse und sonstige öffentlich-rechtliche Voraussetzungen für Anlieferung, Kranstellung oder Montage beschafft der Auftraggeber auf eigene Kosten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5.8 Die Anlieferung schließt eine Entladezeit von höchstens zwei Stunden je Lastzug ein. Wartezeiten, längere Entladezeiten, Standzeiten, vergebliche Anfahrten und hieraus resultierende Mehrkosten, die RS nicht zu vertreten hat, werden gesondert nach Vereinbarung, Preisliste oder üblichem Satz berechnet.

5.9 Von RS angegebene Lieferzeiten gelten zuzüglich einer Karenzzeit von einer Stunde, soweit nicht ausdrücklich ein anders formulierter Fixtermin vereinbart wurde.

5.10 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle ohne Gefahr für die eingesetzten Transportfahrzeuge bis zu 4 m Höhe, 3 m Breite, 20 m Länge und einem Gesamtgewicht von 40 t erreichbar ist. Etwaige durch das Fehlen geeigneter Wege entstehenden Schäden oder Abladeverzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.11 Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Auftraggebers den fahrbaren Weg, haftet der Auftraggeber für die hierdurch auftretenden Schäden, soweit RS nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

5.12 Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Auftraggeber zu erfolgen.

5.13 Ist das Abladen bei vertragsgemäßer Anlieferung aus Gründen, die RS nicht zu vertreten hat, nicht möglich, hat der Auftraggeber unverzüglich zu bestimmen, was mit der Lieferung geschehen soll. RS kann in diesem Fall auf Kosten des Auftraggebers zwischenlagern, zurücktransportieren oder neu anliefern.

5.14 Soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist, bestimmt RS die Art der Versendung, insbesondere auch die Art des Lieferfahrzeugs. Verlangt der Auftraggeber eine besondere Versandart, trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten.

5.15 RS ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und hierdurch kein erheblicher unzumutbarer Mehraufwand entsteht.

## **6. Selbstabholung und Ladungssicherung**

6.1 Bei Selbstabholung trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Auswahl des Transportmittels sowie die ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Beladung und beförderungssichere Befestigung der Ladung.

6.2 Beauftragt der Auftraggeber einen Frachtführer oder Spediteur, ist er verpflichtet, diesen entsprechend zu instruieren und zu verpflichten.

6.3 Im Verhältnis zu RS ist bei Abholung allein der Auftraggeber für die Ladungssicherheit verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn Mitarbeiter von RS bei der Verladung als Hilfspersonen tätig werden.

6.4 RS ist berechtigt, die Verladung zu verweigern, sofern eine beförderungssichere Befestigung offensichtlich nicht sichergestellt ist oder werden kann.

## **7. Versandbereitschaft, Abruf, Mitwirkungspflichten**

7.1 Versandfertig gemeldete Ware ist vom Auftraggeber unverzüglich abzurufen oder abzunehmen.

7.2 Verzögert sich die Auslieferung, Abholung oder Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist RS berechtigt, Lagerkosten, Rückfracht, Standzeiten, Wartezeiten und sonstige Mehraufwendungen gesondert zu berechnen.

7.3 Die Erfüllung des Vertrages und die Einhaltung von Liefer- und Montagefristen setzen voraus:

- a) rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung durch Vorlieferanten, sofern RS die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat,
- b) rechtzeitige und richtige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers,
- c) rechtzeitige Fertigstellung erforderlicher Vorleistungen anderer Unternehmer und
- d) rechtzeitige Beibringung aller privat- und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

## **8. Gefahrübergang**

8.1 Gegenüber Unternehmern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe an den Frachtführer, Spediteur oder sonstigen Transporteur, spätestens jedoch mit Abschluss der Verladung auf den Auftraggeber über.

8.2 Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit Abschluss der Beladung auf den Auftraggeber über.

8.3 Verzögert sich die Versendung, Abholung oder Annahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

8.4 Gegenüber Verbrauchern gelten für den Gefahrübergang die gesetzlichen Vorschriften.

## **9. Lieferfristen, höhere Gewalt, Leistungshemmnisse**

9.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

9.2 Lieferfristen beginnen frühestens mit vollständiger technischer Klärung, Eingang aller erforderlichen Unterlagen, Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sowie Eingang vereinbarter Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen.

9.3 Fälle höherer Gewalt und sonstige von RS nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Streik, rechtmäßige Aussperrung, Rohstoffmangel, Energieausfall, Verkehrs- und Transportstörungen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, extreme Witterung sowie unverschuldete Nicht- oder Falschbelieferung durch Vorlieferanten, verlängern Liefer- und Leistungsfristen angemessen.

9.4 Wird die Leistung durch solche Umstände dauerhaft unmöglich oder unzumutbar erschwert, ist RS zum ganz oder teilweisen Rücktritt berechtigt. Bereits erbrachte Teilleistungen sind zu vergüten.

## 10. Abnahme

10.1 Soweit eine Abnahme geschuldet ist, hat sie unverzüglich nach Fertigstellung und Aufforderung durch RS zu erfolgen.

10.2 Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

10.3 Nimmt der Auftraggeber eine Leistung in Gebrauch, gilt dies als Abnahme der betroffenen Teilleistung, soweit nicht eine förmliche Abnahme vereinbart wurde.

## 11. Preise, Aufmaß, Zusatz- und Nebenleistungen

11.1 Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk frei verladen.

11.2 Erfolgt die Lieferung nach Listenpreisen, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten. Im Übrigen bestimmt der Inhalt der Auftragsbestätigung den vereinbarten Preis und den Leistungsumfang.

11.3 Für die Abrechnung gilt, soweit keine andere Regelung ausdrücklich vereinbart ist, Folgendes:

- a) Deckenplatten: Das Abrechnungsmaß ist die Betonfläche mit den größten Einzelabmessungen als umschriebenes Rechteck zuzüglich der Bewehrungsüberstände. Stahl wird nach den von RS gemäß Werkplanung erstellten Stahllisten abgerechnet.
- b) Wandplatten: Das größte Höhen- und Längenmaß gilt als umschriebenes Rechteck je Wandelement. Stahl wird nach den von RS gemäß Werkplanung erstellten Stahllisten abgerechnet.
- c) Fertigteile: Die Abrechnung erfolgt gemäß Gesamtstückliste und Leistungsbeschreibung der Auftragsbestätigung und nach Lieferscheinen. Stahl wird nach den von RS erstellten Stahllisten abgerechnet. Einbau- und Montageteile werden gemäß Liefervereinbarung oder jeweils gültiger Preisliste berechnet.
- d) Öffnungen, Aussparungen und Ausklinkungen: Öffnungen, Aussparungen und Ausklinkungen bis 2,5 m<sup>2</sup> werden in flächigen Bauteilen übermessen.
- e) Verschnitt / systembedingte Bewehrung: Zur Abgeltung des Verschnitts wird pauschal ein Zuschlag von 8 % auf die statische und systembedingte Bewehrung berechnet.
- f) Nicht enthaltene Kosten: Im Angebotspreis sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, etwa erforderliche Genehmigungs- und Prüfgebühren nicht enthalten. Sollten nach Erstellung des Verlege- und Montageplans und der dazugehörigen statischen Berechnung Änderungen eintreten, die eine Ergänzung oder Neubearbeitung dieser Unterlagen erfordern, werden diese Arbeiten gesondert vergütet.
- g) Nicht enthaltene Nacharbeiten: Im Angebotspreis nicht enthalten sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Nachbehandlung, Spachtelung sowie das Schließen von Fugen und Montagehülsen.
- h) Kalkulationsannahmen: Die vereinbarten Preise für Liefergegenstände und Fracht gelten nur für die bei Angebotsabgabe bekannte Liefermenge und die ausgeschriebene Formgebung und Stückzahl der Fertigteilelemente. Bei fehlender oder nicht bekannter Menge, Änderungen der Stückzahl oder Änderungen bei der konstruktiven Bearbeitung kann RS eine angemessene Preisanpassung verlangen.

11.4 Ladehölzer, Paletten, Transportanker und sonstige Verlade- oder Transportmaterialien werden berechnet. Sie werden dem Auftraggeber gutgeschrieben, soweit er sie RS innerhalb von vier Wochen unbeschädigt und frachtfrei zurückgibt.

11.5 Zusatz- und Nebenleistungen, insbesondere höhere Betongüten, Passplatten, Schnitte, Ausklinkungen, Sonderbewehrung, Sondertransporte, Kranleistungen, Wartezeiten, zusätzliche technische Bearbeitung, Planänderungen, Nacharbeiten, Fugarbeiten und Montagehilfen, werden gesondert vergütet.

## 12. Preisanpassung

12.1 Ändern sich nach Vertragsschluss die dem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse wesentlich, hat RS Anspruch auf angemessenen Ausgleich für Lohn-, Material-, Energie-, Fracht-, Maut-, Entsorgungs- und sonstige Kostensteigerungen, soweit sich diese auf die noch nicht erbrachte Leistung auswirken.

12.2 Kostenminderungen sind in gleicher Weise zu berücksichtigen.

12.3 Gegenüber Verbrauchern gilt eine solche Preisanpassung nur, wenn die Lieferungen oder Leistungen später als vier Monate nach Vertragsschluss zu erbringen sind oder die Preisänderung auf nachträglichen Änderungswünschen des Verbrauchers beruht.

12.4 Wird die Liefermenge nachträglich reduziert oder ergeben sich Änderungen oder Abweichungen bei der konstruktiven Bearbeitung oder auf Wunsch des Auftraggebers oder der Bauleitung, kann RS eine angemessene Erhöhung des Preises verlangen.

## 13. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug

13.1 Rechnungen sind nach Eintritt der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Fälligkeit sofort netto ohne Abzug zahlbar.

13.2 Zahlungen gelten erst mit Eingang bei RS als erfolgt.

13.3 Sofern der Auftraggeber keine eindeutigen Zahlungsbestimmungen trifft, ist RS berechtigt, Zahlungen nach den gesetzlichen Regeln und nach eigener Tilgungsbestimmung auf fällige Forderungen zu verrechnen.

13.4 Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller hierdurch anfallenden Kosten und Spesen angenommen. Überweisungen und Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung.

13.5 RS ist berechtigt, nach eigener Wahl die getätigten Lieferungen oder planabschnittsweise gesondert abzurechnen.

13.6 Sämtliche offenstehenden Forderungen werden sofort fällig, wenn der Auftraggeber mit einer Rechnung in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen.

13.7 Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

13.8 RS ist berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Rechnungen nicht zahlt oder sonst begründete Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit bestehen.

13.9 Bei Werk- und Montageleistungen bleibt das Recht von RS unberührt, eine Sicherheit nach § 650f BGB zu verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist; dies gilt nicht in den Fällen des § 650f Abs. 6 BGB.

## 14. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

14.1 Gegenüber Unternehmern kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

14.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann gegenüber Unternehmern nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für gesetzlich zwingende Leistungsverweigerungsrechte, insbesondere bei Mängeln im Rahmen des § 641 Abs. 3 BGB, soweit anwendbar.

14.3 Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **15. Sicherungsrechte / Eigentumsvorbehalt**

15.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen von RS gegen den Auftraggeber Eigentum von RS. Bei Zahlungen durch Scheck oder Wechsel gilt dies bis zu deren Einlösung.

15.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

15.3 Der Auftraggeber hat die Liefergegenstände bis zum Eigentumsübergang ordnungsgemäß zu verwahren.

15.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden oder weiterzueräußern, sofern die nachfolgenden Sicherungsrechte wirksam begründet werden und kein Zahlungsverzug besteht.

15.5 Der Auftraggeber tritt bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen von RS alle Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung des Liefergegenstandes mit allen Nebenrechten an RS ab. RS nimmt die Abtretung an.

15.6 Solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, bleibt er widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an seiner Kreditwürdigkeit kann RS die Einziehungsermächtigung widerrufen und Offenlegung der Abtretung verlangen.

15.7 Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstige Verfügungen über Vorbehaltsware zugunsten Dritter sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen sind RS unverzüglich mitzuteilen.

15.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen von RS um mehr als 20 %, wird RS auf Verlangen Sicherheiten nach Wahl von RS freigeben.

## **16. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit**

16.1 Gegenüber Unternehmern hat der Auftraggeber die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen.

16.2 Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Falschlieferungen sowie Fehl- oder Mehrmengen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Ablieferung, in Textform anzuzeigen. Verdeckt erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

16.3 Vor Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Einbau oder Weiterveräußerung erkennbare Mängel sind in jedem Fall zuvor anzuzeigen.

16.4 Unterlässt der Unternehmer die rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware insoweit als genehmigt, soweit gesetzlich zulässig.

16.5 Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Regeln; eine kaufmännische Rügeobliegenheit findet auf sie keine Anwendung.

## **17. Mängelansprüche**

17.1 RS ist Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel selbst oder durch Beauftragte zu prüfen.

17.2 Ohne Zustimmung von RS darf beanstandete Ware nicht ohne zwingenden Grund verarbeitet, eingebaut, weiterveräußert, beseitigt oder verändert werden, sofern hierdurch die Prüfung oder Nacherfüllung vereitelt würde.

17.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei

- a) natürlicher Abnutzung,
- b) Schäden nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Lagerung, Überbeanspruchung, ungeeignetem Baugrund oder mangelhaften bauseitigen Vorleistungen,
- c) unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungen durch den Auftraggeber oder Dritte,
- d) nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
- e) produktions-, material- und rohstoffbedingten Abweichungen, insbesondere Ausblühungen, Poren, Lunker, Grate, Farbschwankungen, oberflächlichen Haarrissen und Toleranzen innerhalb einschlägiger Normen, soweit die Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

17.4 Bei berechtigten Mängelrügen leistet RS zunächst nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

17.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie verweigert oder ist sie dem Auftraggeber unzumutbar, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere Minderung, Rücktritt und Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 19.

17.6 Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht wurde, trägt RS nur, soweit die Verbringung dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht.

## **18. Verjährung von Mängelansprüchen**

18.1 Gegenüber Unternehmern verjähren Mängelansprüche in zwölf Monaten ab Ablieferung der Sache beziehungsweise ab Abnahme der Werkleistung.

18.2 Die Fristverkürzung nach 18.1 gilt nicht

- a) bei Bauwerken,
- b) bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben,
- c) bei Werkleistungen an Bauwerken sowie Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür,
- d) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- e) bei Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- f) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- g) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz,
- h) soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

18.3 Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

---

## 19. Haftung

### 19.1 RS haftet unbeschränkt

- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- b) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- c) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- d) bei Übernahme einer ausdrücklichen Garantie,
- e) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

19.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet RS nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

19.3 Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

19.4 Im Übrigen ist die Haftung von RS bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

19.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten von RS.

19.6 Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 20. Technische Beratung

20.1 Technische Beratungen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Liefervertrages.

20.2 Auch durch die Übergabe von Merkblättern, technischen Hinweisen, Montage- oder Verarbeitungsanleitungen entsteht keine eigenständige Beratungspflicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

20.3 Beratungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vom Auftraggeber erteilten Informationen. RS ist ohne gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet, diese Informationen eigenständig zu überprüfen oder zu ergänzen.

20.4 Eine Haftung aus durchgeführter Beratung besteht nur nach Maßgabe von Ziffer 19.

## 21. Datenschutz

21.1 RS erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers und/oder seiner Ansprechpartner zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der Vertragsbeziehungen einschließlich Reklamationsbearbeitung und Rückabwicklung.

21.2 Die Verarbeitung erfolgt nur im gesetzlich zulässigen Umfang. Werden erforderliche Daten nicht bereitgestellt, kann die Vertragsdurchführung ganz oder teilweise unmöglich sein.

21.3 Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung gespeichert und darüber hinaus, solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, Rechtsansprüche geltend gemacht werden können oder sonstige berechtigte Gründe eine weitere Speicherung rechtfertigen.

21.4 Betroffenen stehen die gesetzlichen Rechte, insbesondere Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, zu.

21.5 Weitere Informationen zur Datenverarbeitung enthält die Datenschutzerklärung von RS in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

---

## **22. Anwendbares Recht, Vertragssprache, Gerichtsstand**

22.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

22.2 Die deutsche Fassung von Vertragsunterlagen ist maßgeblich.

22.3 Erfüllungsort für die Lieferung des Vertragsgegenstandes ist das Lieferwerk, Lager oder die Verladestelle; für alle anderen gegenseitigen Ansprüche der Sitz von RS, soweit gesetzlich zulässig.

22.4 Ist der Auftraggeber Kaufmann, Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Kaiserslautern. RS ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

22.5 Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

## **23. Schlussbestimmungen**

23.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

23.2 An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

## Anlage 1 – Besondere Montagebedingungen

Diese Besonderen Montagebedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RS Bausysteme GmbH, soweit RS neben der Lieferung auch Montage-, Stell-, Verlege- oder Einbauleistungen schuldet.

### 1. Geltungsbereich der Montagebedingungen

1.1 Diese Montagebedingungen gelten für alle Montageleistungen von RS, insbesondere für das Versetzen, Stellen, Verlegen, Einpassen und Montieren von Betonfertigteilen, Fertigteildecken, Fertigteilwänden, Treppen, Balkonen und sonstigen Bauteilen.

1.2 Im Fall von Widersprüchen gehen individuelle Vereinbarungen, die Auftragsbestätigung und projektbezogene Leistungsbeschreibungen diesen Montagebedingungen vor.

### 2. Leistungsumfang

2.1 Der konkrete Umfang der Montage ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung, dem Leistungsverzeichnis und gegebenenfalls den freigegebenen Werk-, Verlege- oder Montageplänen.

2.2 Nicht geschuldet sind, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, insbesondere:

- Vermessungsleistungen,
- bauseitige Einmessungen,
- Erstellung von Fundamenten, Auflagern oder Jochstellungen,
- Gestellung von Strom, Wasser, Sanitär, Zufahrten, Absperrungen oder Baustellensicherung,
- Schließen und Nacharbeiten von Fugen,
- Vergussarbeiten,
- Spachtelarbeiten,
- Nachbehandlungen,
- Korrosionsschutz- und Abdichtungsarbeiten,
- Leistungen anderer Gewerke.

### 3. Bauseitige Voraussetzungen

3.1 Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten und Verantwortung rechtzeitig sämtliche bauseitigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Montage zu schaffen.

3.2 Hierzu gehören insbesondere:

- a) freie, sichere und ausreichend tragfähige Zufahrten,
- b) geeignete Kranstandflächen und Arbeitsbereiche,
- c) tragfähige, aufnahmebereite Fundamente, Auflager, Unterkonstruktionen und Joche,
- d) vollständige und zutreffende Einmessung von Achsen, Höhen, Meterrissen und Bezugspunkten,
- e) freie Zugänglichkeit der Montagebereiche,
- f) erforderliche behördliche Genehmigungen,
- g) Baustrom, Bauwasser, Beleuchtung und Sicherheitsvorkehrungen, soweit erforderlich,

h) Koordination anderer Gewerke.

3.3 Soweit der Auftraggeber bauseitige Unterlagen, Vermessungen, Achsen, Höhen oder Bezugspunkte vorgibt, haftet RS nicht für daraus resultierende Fehler, es sei denn, RS hat einen offensichtlichen Fehler schuldhaft nicht angezeigt.

#### **4. Kran, Geräte, Hebezeug**

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt der Auftraggeber alle für die Montage erforderlichen Krane, Hebezeuge, Anschlagmittel, Bühnen und sonstigen Geräte auf eigene Kosten.

4.2 Soweit RS Krane, Hebezeuge oder sonstige Geräte stellt oder organisiert, erfolgt dies nach Maßgabe der Auftragsbestätigung gegen gesonderte Vergütung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

4.3 Der Auftraggeber hat RS alle für die Auswahl des Gerätes erforderlichen Angaben rechtzeitig mitzuteilen, insbesondere Gewichte, Ausladung, Aufstellfläche, Tragfähigkeit, Zufahrtsmöglichkeiten und Hindernisse.

4.4 RS ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber mitgeteilte Boden-, Tragfähigkeits- oder Geländedaten eigenständig zu überprüfen.

#### **5. Montageablauf, Behinderungen, Wartezeiten**

5.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage zum vereinbarten Termin ohne Behinderungen durchgeführt werden kann.

5.2 Wartezeiten, Stillstände, Umsetzzeiten, Unterbrechungen oder Mehraufwendungen, die RS nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen fehlender Vorleistungen, fehlender Aufnahmebereitschaft, Behinderungen durch andere Gewerke, fehlender Genehmigungen, ungeeigneter Kranstandflächen, schlechter Witterung oder unzutreffender bauseitiger Angaben, werden gesondert vergütet.

5.3 Verzögert sich die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen.

#### **6. Wetter, Sicherheit, Arbeitsunterbrechung**

6.1 RS ist berechtigt, Montageleistungen bei ungeeigneter Witterung, Wind, Eis, Schnee, Gewitter, Starkregen oder sonstigen Sicherheitsrisiken zu unterbrechen oder auszusetzen.

6.2 Sicherheitsrelevante Entscheidungen über die Durchführung oder Unterbrechung der Montage trifft RS nach pflichtgemäßem Ermessen.

6.3 Hieraus resultierende Stillstands-, Warte- oder Mehrkosten trägt der Auftraggeber, soweit RS die Ursache nicht zu vertreten hat.

#### **7. Prüf- und Hinweispflichten**

7.1 RS weist den Auftraggeber auf erkannte offensichtliche Hindernisse oder Mängel bauseitiger Vorleistungen hin, soweit diese im Rahmen der Montage erkennbar sind.

7.2 Eine weitergehende technische, statische oder vermessungstechnische Prüfung bauseitiger Leistungen schuldet RS nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

---

## 8. Abnahme der Montageleistung

8.1 Nach Abschluss der Montage ist die Leistung unverzüglich abzunehmen.

8.2 Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

8.3 Nimmt der Auftraggeber die montierten Bauteile in Gebrauch oder lässt er ohne Beanstandung Folgegewerke auf der montierten Leistung aufbauen, gilt die betroffene Teilleistung als abgenommen, soweit nicht eine förmliche Abnahme vereinbart wurde.

## 9. Vergütung

9.1 Die Vergütung der Montage ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, der Preisliste oder einer gesonderten Preisvereinbarung.

9.2 Zusatzleistungen, Behinderungen, Wartezeiten, Stillstände, Zusatzfahrten, erneute Anfahrten, zusätzliche Kranumsetzungen, zusätzliche Einweisungen oder sonstige vom Auftraggeber veranlasste oder nicht von RS zu vertretende Mehraufwendungen werden gesondert berechnet.

## 10. Haftung bei Montageleistungen

10.1 Für Montageleistungen gilt im Übrigen Ziffer 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

10.2 RS haftet insbesondere nicht für Schäden oder Mehrkosten, die auf mangelhafte bauseitige Vorleistungen, fehlerhafte Vermessungen, ungeeignete Kranstandflächen, unzureichende Zufahrten, fehlende Aufnahmebereitschaft, unrichtige Angaben des Auftraggebers oder Behinderungen durch andere Gewerke zurückzuführen sind, soweit RS diese Umstände nicht zu vertreten hat.